

Anl. 1 WHKG

WHKG - Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2018

Die für eine Heilquelle erforderliche spezifische Beschaffenheit des Quellwassers und die Mindestmengen pharmakologisch wirksamer Inhaltsstoffe sind (§ 2 Abs. 2 Z 3):

- a) eine dauernde Mindesttemperatur des Quellwassers an seiner Austrittsstelle aus dem Boden von 20° C oder
- b) ein Mindestgehalt an gelösten festen Stoffen von 1 g je kg des Quellwassers oder
- c) ein Mindestgehalt an natürlichem freiem Kohlendioxyd von 250 mg je kg des Quellwassers für Trinkkuren beziehungsweise 1000 mg je kg des Quellwassers für Badekuren oder
- d) unabhängig von der Menge gelöster fester Stoffe ein Mindestgehalt an pharmakologisch besonders wirksamen Bestandteilen in folgenden Mengen:

bei Eisenquellen: 10 mg/kg,

bei Jodquellen: 1 mg/kg,

bei Schwefelquellen: titrierbarem Schwefel: 1 mg/kg,

bei Radonwässern:

für Trinkkuren: Radon (Rn): entsprechend 3700 Becquerel (Bq)/kg,

für Badekuren: Radon (Rn): entsprechend 370 Becquerel (Bq)/kg,

bei Heilquellen mit anderen pharmakologisch besonders wirksamen Bestandteilen:

jener Gehalt, der für eine Heilwirkung erforderlich ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at